

Verlagsstelle und Redaktion: Dresden, U. 16, Holbeinstr. 46

Preis pro Nummer 21 Pf. Postgebühren 14 Pf.

Sächsische Volkszeitung

Verlagspreis: Vierteljährlich in der Verlagsstelle oder von der Post abgeholt 4 Mark 50 Pf. ...

Anzeigen: Einzelne von 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr vorab. ...

Akrobatik

Der Haß ist ein sehr schlechter Berater. Das ist zwar nichts Neues, aber trotzdem lassen sich selbst viele von dem vom Haße leiten, die für gewöhnlich wünschen, als vernünftige Menschen angesehen zu werden. Vom Haß gegen das Christentum hat sich die Volkstammernerschaft im vorigen Sommer leiten lassen, als sie das Uebergangsgesetz bereit und annahm. Nicht einmal von dem doch sicher unerbittlichen Herrn Bud ließ sich diese christentumsfeindliche Mehrheit der Volkstammer berathen. Niemand wird bezweifeln wollen, daß an sich auch die Tätigkeit des Herrn Kultusministers Bud von denselben „strenghen“ Gefühlen gegenüber dem Christentum im allgemeinen und der katholischen Kirche im besonderen getragen war wie die der Volkstammernerschaft. Herr Bud verfügte jedoch als langjähriger Reichstagsabgeordneter wenigstens über einige parlamentarische Erfahrungen und sah deshalb den Konflikt mit der damals vor der Vollendung stehenden Reichsverfassung voraus. Aber die Volkstammernerschaft ging noch über die Bud'sche Vorlage vom 23. Juni 1919 hinaus, obwohl selbst diese Vorlage die Erteilung des Religionsunterrichtes lediglich „bis zur Regelung in der Reichsverfassung nach den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen“ vorsah. Unter den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen sind die kulturkämpferischen Revolutionserlasse gemeint, mit denen Herr Bud seine „ruhmvollen“ Tätigkeit begonnen hat, vor allem die Verordnung vom 2. Dezember 1918, welche den Unterricht in der biblischen Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden einschränkt und den Katechismusunterricht beseitigt. Auch wenn diese Bud'sche Vorlage vom 23. Juni 1919 Gesetz geworden wäre, hätte sie der deutschen Reichsverfassung nicht Rechnung getragen. Nach Artikel 149 der Reichsverfassung ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen und seine Erteilung hat in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu stehen. Die Volkstammernerschaft freilich aber bekanntlich selbst dieses Bud'sche Zugeständnis und erklärte, daß Religion in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt würde. Der Konflikt mit dem Welche was gegeben, und die kirchlichen Begünstigten im und außerhalb des sächsischen Kultusministeriums glaubten trotz der schweren Zeit den Kampf gegen die Reichsverfassung ungeschädigt des Protestes des christlichen Volkes aufnehmen zu können. Ja, sie schrien: das noch heute zu glauben, denn die Vorlage „den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 betreffend“, über die wir gestern berichtet haben, kann nicht nur nicht befriedigen, sondern muß erneut den Protest des christlichen, vor allem aber des katholischen Volkes heraufbesaufen.

Ein ungeheurer Wortschwall wird in der Begründung zu dieser Vorlage aufgezählt. Eine Weisheitsakrobatik, die einiges Bekannte hervorruft, weniger wegen des Geistes als wegen der akrobatischen Kunst im Verstande, nach wie vor der Reichsverfassung ein Schnippen zu schlagen. Von dem verstorbenen Reichskanzler Fürsten Bülow wurde einmal behauptet, er sei der größte politische Seiltänzer gewesen, den jemals zu besitzen Deutschland das Glück gehabt hätte. An dieser Behauptung war ohne Zweifel etwas sehr Wahres. Wenn der Fürst mit dem Größten im Sinn sich neun Jahre lang im Reichskanzlerpalast in Berlin halten konnte, so war ihm das tatsächlich nur unter Zuhilfenahme einer Dolanserstange möglich. Aber sein Rahm auf diesem Gebiete verläßt, wenn man sieht, welche Kunststücke im Kultusministerium angewandt werden, um aus dem Dilemma, in das man sich selbst und mit gütiger Unterstützung der Volkstammernerschaft gebracht hat, herauszukommen. Wir verlernen diese Schwierigkeiten durchaus nicht. Auf der einen Hand liegt dort das Uebergangsgesetz und auf der anderen die Reichsverfassung. Aber auch die angestrengteste Jongleurarbeit wird so lange nicht zum Ziele führen, bis man sich endlich dazu bequemt, reflexlos anzuerkennen, daß Reichsrecht Landesrecht bricht. Eine solche Anerkennung vermissen wir aber auch in dem eben erschienenen sogenannten Abänderungsgesetzesentwurf zum Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen. Dieser Entwurf steht zwar die Aufhebung des § 2 Absatz 2 des Uebergangsgesetzes „Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt“ vor, läßt aber an dessen Stelle sofort die Bestimmung treten: „Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 146 Absatz 3 der Reichsverfassung vorgesehenen Bestimmung der Landesgesetzgebung wird Religionsunterricht nach den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen erteilt.“ Diese Bestimmungen aber beschränken den Unterricht in biblischer Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden und beseitigen den Katechismusunterricht. So mit septisch also auch das neue Abänderungsgesetz in Widerspruch, und zwar in unzweifelhaften Widerspruch mit dem Artikel 149 der Reichsverfassung. Wir wiederholen nochmals, daß nach diesem Artikel der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt werden muß. Das sächsische Kultusministerium hat daher kein Recht, der Kirche vorzuschreiben, daß Katechismusunterricht nicht erteilt werden darf. Wir wollen darüber gar keinen Zweifel lassen, daß die katholische Kirche unter keinen Umständen sich mit einer solchen Knobelung einverstanden erklären kann. Sie

kann es nicht und sie braucht es nicht einmal, da ja selbst die Reichsverfassung ihr diesen Schutz gewährt. Sie kann auch nicht, um das gleich vorweg zu betonen, auf das Aufsichtrecht über den Religionsunterricht verzichten. Und das katholische Volk wird wie bisher auch in Zukunft für dieses Recht eintreten und kämpfen. Ueber diese Angelegenheit bringt die letzte Nummer der Verordnungen des fürstbischöflichen Generalvikariats in Dresden eine bemerkenswerte Verfügung, in der es heißt: „Wie der Religionsunterricht in der Schule einzig und allein im Auftrage und im Namen der Kirche erteilt wird, so kann auch die Kirche nie und nimmer darauf verzichten, den religiösen Unterricht zu überwachen.“ Es wird in diesen Verordnungen auf die Artikel 1381 und 1382 des kirchlichen Gesetzbuches hingewiesen, in denen gesagt wird, daß „die religiöse Unterweisung in allen Schulen der Autorität und der Aufsicht der Kirche untersteht“ und weiter, daß „die Bischöfe entweder selbst durch sich oder durch andere die Schulen in Hinsicht auf die religiöse und sittliche Unterweisung zu überwachen“. Und es wird weiter vom fürstbischöflichen Generalvikariat betont, daß dieses Recht kein Staatsgesetz oder ministerielle Verordnung beseitigen kann. Dem Herrn Kultusminister Dr. Seyfert empfehlen wir, sich von seinem Fraktionskollegen in der Nationalversammlung, dem Herrn Abgeordneten und freisinnigen Führer Konrad Hausmann den aus dessen Feder stammenden und im Verlage von Volkstammer in Berlin erschienenen Kommentar zur deutschen Reichsverfassung widmen zu lassen, in dem der Abgeordnete Hausmann ebenfalls ausdrücklich die Verletzung der Aufsicht des Religionsunterrichtes durch die Kirche anerkennt. Herr Kultusminister Seyfert soll sich keinerlei Illusion darüber hingeben, daß die Kirche auf dieses Recht etwa verzichten würde. Wer sich auch in diesen Zeiten nur etwas Verständnis für die katholische Kirche auf der anderen Seite bewahrt oder angeeignet hat, der wird das auch selbstverständlich finden. Wir haben allerdings gerade in den letzten Wochen vor allem in Veranlassungen die Erfahrung gemacht, daß die Kulturkämpfer in Sachsen zumeist keinerlei Ahnung vom Wesen der katholischen Kirche haben und auch gar nicht geneigt sind, in dieser Hinsicht irgendein Verständnis an den Tag zu legen. Auch in Sachsen kann und wird die katholische Kirche unter keinen Umständen auf den Katechismusunterricht verzichten und sie kann sich hierbei berufen auf den Artikel 149 der deutschen Reichsverfassung. Wir wissen, daß die deutsche Zentrumspartei in der Nationalversammlung ebenfalls daran festhalten wird und es ist auch gar keine Illusion darüber möglich, daß ausdrücklich in diesem Artikel 149 von den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft die Rede ist.

In der Begründung zu dem Entwurf des Abänderungsgesetzes wird ja nicht mehr abgestritten, sondern zugegeben, daß das Uebergangsgesetz mit Artikel 149 der Reichsverfassung in Widerspruch ist. Es wird aber weiter in dieser Begründung behauptet, welche Arten von öffentlichen Schulen zulässig sind, „bestimmt Artikel 146 der Reichsverfassung dahin, daß die für die gemeinsame Schule ohne Sonderung der Kinder nach der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung oder nach dem Religionsbekenntnisse ihrer Eltern — also die sogenannte Gemeinschafts- oder Simultanschule — die gesetzliche Regel bilden soll; neben ihr aber sind als Sonderformen unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten.“ Und weiter wird in dieser Begründung gesagt, daß der Artikel 146 Absatz 1 der Reichsverfassung die Gemeinschaftsschule als Regelform fordere. Also auch hier sehen wir, wie die sächsische Regierung eifrig bemüht ist, durch Akrobatikstücke der Reichsverfassung eine ihr genehme Auslegung zu geben, obwohl doch gerade der Kultusminister wissen möchte, daß bei der Ausarbeitung der Reichsverfassung von den in Frage kommenden Parteien niemand an eine solche Auslegung gedacht hat und denken konnte, höchstens mit Ausnahme des Herrn Seyfert selbst, der uns nun absolut mit seiner Gemeinschaftsschule besolden will. In diesem Sinne beweisen sich auch die Ausführungen der Begründung über die Rechtslage. Wir können uns hier recht kurz fassen, denn wir brauchen dabei nur an die Ausführungen des sozialistischen Unterrichtssekretärs Schulz erinnern, der am 31. Juli 1919 in der deutschen Nationalversammlung stenograph. Bericht, Nr. 71, Seite 2161) ausdrücklich erklärt hat: „Die in Artikel 174 vorgesehene Festhaltung der Rechtslage bezieht sich ganz selbstverständlich auf die Bestimmungen des Artikels 146 Absatz 2.“ Dieser Absatz 2 des Artikels 146 sagt aber ausdrücklich, daß innerhalb der Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten sind, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Absatzes 1 nicht beeinträchtigt wird. Und es ist damals schon kein Zweifel darüber geblieben worden, daß unter einem geordneten Schulbetrieb auch die einklassigen Volksschulen zu verstehen sind. Wir haben übrigens in Sachsen, worüber schließlich ja auch der Herr Kultusminister unterrichtet sein dürfte, unseres Wissens mehr als 600 einklassige Volksschulen, von denen der größte Teil nach dem Uebergangsgesetze in Zukunft unter der relationallosen Schulen zu rechnen sein würde, wenn dieses Gesetz in die Praxis umgesetzt werden könnte. Damit zerfällt auch das in letzter Zeit so oft ins Feld geführte Argument von den sogenannten katholischen „Zweischulen“. Die Ausführungen des sozialdemokratischen

Unterrichtssekretärs Schulz vom 31. Juli 1919 in der Nationalversammlung lassen also auch darüber nicht den geringsten Zweifel, daß die bestehenden konfessionellen Schulen gemäß dem Art. 174 der Reichsverfassung „bis zum Erlaß des in Artikel 146 Absatz 2 vorgesehene Reichsgesetzes“ bestehen bleiben müssen. Wir wollen keinen Augenblick, daß sich heute das Kultusministerium in Sachsen — ach, das über nicht im Unklaren ist und der Erlaß des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers des Innern (siehe „Sächsische Volkszeitung“ Nr. 47 vom Freitag den 27. Februar 1920) hat ja auch über die Auffassungen und vor allem über dem Willen der Reichsregierung, der Reichsverfassung unter allen Umständen auch in den Einzelsstaaten Geltung zu verschaffen, keinerlei Zweifel gelassen. Wenn nun aber die sächsische Regierung dem ihr vom Kultusministerium vorgelegten Gesetzentwurf des Abänderungsgesetzes ihre Zustimmung gegeben hat, so müssen wir allerdings sagen, daß wir darin nur eine erneute Moyalität der Reichsverfassung gegenüber erblicken können. Denn auch dieses Abänderungsgesetz, über das nun vorläufig in der Volkstammer nächstens recht viel gesprochen werden wird, trägt nicht einmal den Artikel 149 der Reichsverfassung im vollen Umfange Rechnung, da es noch wie vor die Befreiung des Katechismusunterrichtes ausreicht erhält, und der Kirche die Befreiung des Religionsunterrichtes nicht zuerkennen will. Wir können das aus tiefster und zwar in Uebereinstimmung mit der Reichsregierung, die in dem schon erwähnten und von uns am Freitag veröffentlichten Erlaß ausdrücklich sagte, daß das Schulkompromiß das Ziel verfolge, „da in dem Problem der Konfessionsunterschieden liegender politischer Streitstoff in seiner Gesamtheit bis zur Aufstellung religiös-gesetzlicher Grundzüge zurückzuführen und eine vorübergehende Entscheidung der damit zusammenhängenden Fragen durch die Landesgesetzgebung zu verhindern.“ Winkt denn das sächsische Kultusministerium nicht, dem Willen des Landes zu dienen dadurch, daß es sich auch weiter in Gehorsam zur Reichsverfassung stellt? Oder sollte man nicht im sächsischen Kultusministerium und im Gesamtministerium die politische Akrobatik in dem neuen Gesetzentwurf nicht erkennen? Sei dem, wie ihm wolle: für uns ist die Situation nach wie vor gegeben. Wir kämpfen für die Freiheit der Kirche und die Rechte werden so wie bisher jeden Eingriff des Staates in die kirchlichen Rechte ablehnen. Die Hoffnung, daß die sächsische Regierung in dieser Frage nur einwillig einwillig sein wird, hat sich nicht erfüllt. Der neue Gesetzentwurf trägt den Stempel der Angst vor der Regierbarkeit in der sächsischen Volkstammer an sich. Wir vertreten demgegenüber den Standpunkt, daß die sächsische Regierung an moralischem Ansehen nur gewonnen hätte, wenn sie die politischen Akrobatikstücke des Kultusministeriums abgelehnt und vor der Volkstammer sowohl wie vor dem Volke frank und frei erklärt hätte: Wir sind ein Teil des Deutschen Reiches und sind daher verpflichtet, ungeschwächt auch in Sachsen dem Artikel 149 der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen, der da lautet: „Religionsunterricht bricht Landesrecht!“

Alldeutsche Heuschreck

Zur Angelegenheit des Reichsfinanzministers Erzberger hat der Reichsvorstand der Zentrumspartei und der Vorstand der Zentrumsfraktion der Deutschen Nationalversammlung eine Entschließung gefaßt, in welcher die endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit vorbehalten wird, bis die tatsächlichen Feststellungen des Urteils in der schwedischen Strafsache gegen Helfferich und die Ergebnisse des Verfahrens vor der Steuerbehörde gegen Erzberger vorliegen. Das ist ein Entschluß, der wie wir bereits mehrfach betont, einzig und allein der augenblicklichen Sachlage entspricht. Zu der Angelegenheit des Abgeordneten Erzberger selbst muß die Entscheidung dem maßgebenden Instanzen vorbehalten bleiben. Es kommt jetzt vor allen Dingen darauf an, sich das eigene Urteil nicht trüben zu lassen durch das Gefühl der alldeutschen Heuschrecke, die schon während des Krieges die Verantwortlichkeit des Reichsfinanzministers Erzberger mit Schmutz bemerfen hat und die jetzt ihr selbstbestimmtes Treiben fortsetzt, unbekümmert darum, ob sie damit nicht dem Urteil des Gerichtes vorgeht. Man muß sich um so mehr von einer Beeinflussung durch die Feinde der alldeutschen Presse bewahren, als die Berichterstattung über den Helfferich-Prozess eine durchaus tendenziöse und einseitig unangenehme für den Abgeordneten Erzberger ist. Bevor man sich ein Urteil bilden kann, muß man abwarten, wie das Gericht das Urteil fällen und begründen wird.

Wenn wir uns die Stellungnahme zu der eigentlichen Angelegenheit Erzbergers vorbehalten, so glauben wir doch auf der anderen Seite daß es endlich an der Zeit ist, Stellung zu nehmen gegen alle den Realitätsferneinungen, die der Prozess angeht. Wenn die alldeutsche Presse und ihr Anhängerschar sich heute entrückt gehalten als Zugschwärmer der Moral, und wenn sie den früheren Staatssekretär Helfferich in den Himmel heben wegen seiner „mannhaften Tat“, so ist demgegenüber doch festzustellen, daß gerade die alldeutschen Kräfte am allerwenigsten berufen sind, sich als die entrückten Elitenrichter aufzuspielen. Die ganze Kampfsache, wie sie von ihr und dem Staatssekretär Helfferich bestritten wird, kann auf alles andere als Anstand machen, als auf die Verzeichnung einer ehrlichen und unabhängigen Kampfsache. Die Kräfte, die selbst im Maßhause sitzen, sollten nicht auf andere mit Steinen werfen und was wir heute in der alldeutschen Presse Tag für Tag erleben müssen, ist nicht weiter als Hoffentliches. Es erscheint uns in dieser Hinsicht außerordentlich beachtenswert, was der demokratische Abgeordnete Dr. Voss in dieser Beschlusse im „Berliner Tageblatt“ Nr. 110 vom 27. Februar schreibt: „Die „Sächsische Volkszeitung“ hat diese Ausführungen in der gestrigen Nummer abgedruckt.“

Seite 4
Frau.
März
Uhr
affortat.
lung
glieder
sich zu
Land.
Serr
Berührung
in
inter Krie
des an
Walters
n.
Me
i Jahre
und mit
vertraut.
sh. oder
rien unt.
afstelle
inen
pariert.
ntpreis-
Hergot.
Rädchen
in einer
undstich.
Gelegen
n Haus-
tal- und
at- und
* an die
Gelen.
eil vom
mittels
n halben
m halben
n Viertel
n halben
it aus 2.
Belle aus
4. oder
chlojen.
mittelts
der Gm-
b. G. in
dner Ko-
richte. 60
die 9
dia“ A.
elms. 14.6
Wachs &
Hofack
& Co.,
der Gm-
b. G. in
Dresden
9. März 20
infirane 1
itrafie 5
icht vor
x beträgt
in Wund
Walten
bedraht-
mungen
in Kraft.
Sden.
211
Solke-
ist gern
Dingau/

Heute rief Gott meine liebe Mutter, unser gutes Großmutter, Frau
Katharina verw. Kläß
 nach laugem gesegneten Leben zu sich.
 Dresden, den 1. März 1920.
 In tiefer Trauer
 Frau Maria verw. Niegel geb. Kläß.
 Georg und Gertrud Niegel.
 Martin Köppen und Frau Maria geb. Niegel.

Dank.
 Für die vielen Beweise liebevoller Teilnahme beim Heimgange unseres unvergesslichen Sohnes und Bruders
Joseph Liebscher
 sprechen wir hierdurch unseren tiefgefühltesten Dank aus.
 Besonders herzlichen Dank dem hochw. Herrn Kaplan Rösch für die trostreichen Worte, sowie dem Pfarrkirchenchor „Cäcilia“, dem kaufm. Verein „Columbus“ und dem Jünglingsverein für die freundliche Begleitung zur letzten Ruhestätte.
 Innigen Dank auch dem Herrn Chef der Firma Feingold für den so warm empfundenen Nachruf am Sarge des Entschlafenen, wie auch der Angestellten-schaft und dem Personal für Erweisung des letzten Liebesdienstes.
 Im Namen aller Hinterbliebenen in tiefer Trauer
Familie Liebscher.
 Dresden, den 3. März 1920.

Ortsgruppe Dresden der Sächs. Zentrumspartei.
Generalversammlung
 Freitag den 5. März 1920 abends 1/2 8 Uhr
 im katholischen Gesellenhause, Käufferstraße 4.
 Tagesordnung:
 1. Ortsgruppen-, Partei- und Kassaberichte;
 2. Neuwahlen des Vorstandes und der Delegierten zum Sächsischen Parteitag;
 3. Organisationsfrage;
 4. Referat über den Parteitag;
 5. Allgemeines.
 Erwarten vollzähliges Erscheinen unserer Parteimitglieder.
Der Ortsvorstand.

Volksverein für das katholische Deutschland
Ortsgruppe Dresden-Altstadt.
 Der für den 17. März d. J. stattfindende III. Vortrag
 „Woher, Wohin?“ des Apologetischen Kursus
 findet bereits am
10. März d. J. abends 1/2 8 Uhr
 im Hotel „An der Kunstakademie“ statt.
 Der Geschäftsführer.

Ich zahle
für ROH-FELLE
 Marder bis 1150.— Feh bis 15.—
 Iltisse bis 300.— Maulwürfe 8.— bis 16.50
 Füchse bis 500.— Syl-Kanin bis 35.—
 Ziegen bis 130.— Hamster bis 4.50
 usw.
 Kaufe auch von Händlern.
Geyer, Dresden, Steinstraße 5, II. Fernruf 20 889.

Dresdener Lehranstalt für Musik
 Direktor Organist Paul Walde
 Dresden-Neustadt Melanchthonstraße 25 Sprechst. 19-1
 Fachschule für alle Zweige der Tonkunst für Beruf und Haus
 * Ferschule und Ausbildungsschule (Gesund-, Mittel-, Oberstufe) :: Aufnahme von Einzel- und Vorkursisten für Klavier, Orgel, Harmonium, Streich- und Blasinstrumente, Gesang, Laute, Mandoline u. s. w. Theorie, Ensemblespiel, Musikgeschichte, Dirigierlehre, Kirchenmusik :: Schüler-Orchester- und Chorklassen :: Musikwissenschaftliche Vorträge, Kompositionen-Abende, Schüler-Vortragsübungen und Konz. Aufführungen :: Eintritt jedermann :: Anmelde-wochenende 6-7 Uhr

Dram. Verein „Glück auf“.
 Allen Mitgliedern zur gefest. Kenntnisnahme, daß unser Vereinabend ab Donnerstag den 4. März im „Westfälischen Hof“ Ecke Johannisstr., am Weimarer-Bahnhof stattfindet.
 Um vollständiges Erscheinen bitten
 Der Vorstand.

Wer leiht
 jungen freibewerbl. selbständigen Kaufmann, Columbianer, auf ein Jahr Markt
3000 bis 5000
 gegen Bürgschaft und mäßige Zinsen? Gef. Zuschriften unter „D. W. 87“ an die Geschäftsstelle d. W. erbeten.

Gesucht ab Mitte Mai für 8 bis 10 Wochen zur Vertretung der erholungsbedürftigen Hausfrau älteres gebildetes, durchaus zuverlässiges
Fräulein oder Frau
 im Kochen, Einmachen (Werk) unbedingt erfahren. Beste Empfehlungen erforderlich. Hausmädchen vorhanden. Kleiner, ruhiger, katholischer Haushalt.
 Angebote unter „C. W. 84“ an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Kaufe künstliche Gebisse
 auch einzeln, zerbr. Zähne, pro Zahn h. 23 M. Knopfstifte die Hälfte.
Platin, Brennstifte bis 250 Mark
Kupfer Kilo bis 21 Mark
Messing Kilo bis 14 Mark
Zinnwärmflaschen Stück bis 70 Mark
Zinn-Rohre u. Zinn-Geschirre, Kilo bis 60 Mark.
Frauen- und Robbhaar, Grammophonplatten, Bindfäden kauft zu konkurrenzlos hohen Preisen
Einkaufshaus Zentrum, Dresden, gr. Brüdergasse 3 im Laden. :: Fernspr. 12816.

Kluge Köpfe
 verdienen das Geld spielend, wenn sie
Felle u. Wolle
 nur an
C. A. Wolf, Dresden-N.,
Böhmische Straße 37
 verkaufen. Zahle die erdenklichst höchsten Preise für:
Füchse bis M. 600.—
Marder bis M. 1700.—
Iltisse bis M. 325.—
Maulwurf bis M. 15.—
 Kanin, I a Kg bis M. 50.— Ziegen bis M. 170.—
 Kanin, II Kg bis M. 50.— Schaffelle, tr., Kg bis M. 35.—
 Hasen Stück bis M. 22.— Schaffelle, n., o. K., Kg b. M. 26.—
 Rehe Stück bis M. 56.— Kalbfelle, nat., o. K., Kg b. M. 62.—
 für Rind- und Robbhäute, sowie alle andern Felle die höchsten Tagespreise.
Schafwolle: gewaschen Kg bis M. 75.—
 ungewaschen Kg bis M. 65.—
 Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 5, 9, 11, 16.

Kaufhaus für Herren-Garderoben
 von August F. Zimmermann
 Dresden-Altstadt 88 Trompeterstraße 7
 Reiche Auswahl zu zeitgemäßen vorteilhaften Preisen
 Zu verleihen:
 Elegante Smoking-, Gehrock und Frack-Anzüge
 Neuanfertigung sowie auch Wenden u. Abändern
 aller Kleidungsstücke

Zwei größere Schulknaben
 zum Austragen von Zeitungspaketen für Nachmittags sofort gesucht. Zu melden in der
Geschäftsstelle der Sächsischen Volkszeitung,
 Dresden-A. 16, Holbeinstraße 46.

Achtung!
Wilsdruffer Straße 27, pt., im Hutgeschäft
 für alle künstliche, auch zerbrochene
Zähne, Gebisse
 per Zahn 24 Mk.
 (Zähne mit Knopfstiften die Hälfte)
Platin (rein) nach Gewicht 310 M.
Tiegel per Gramm bis
Brennstifte
 Sämtl. Metalle, Zinn, Messing, Stanniol. Zahle konkurrenzlos Preise. **Habermann, Dresden, Wilsdruffer Str. 27, pt.**
 Fernsprecher 15294

Felle - Felle
 Streng reelle und fachmännische Bedienung
Ich zahle die denkbar höchsten Preise
 Marder Stück bis 2000 Mk. Ziegen Stück bis 220 Mk.
 Füchse " " 650 " Ia Hasen " " 28 "
 Iltisse " " 400 " Katzen " " 35 "
 Kaninfolle kg bis 80 " Kalbfelle, tr., o. K. kg 90 "
 gr. Rehfelle Stück 56 " Kalbfelle, fr., o. K. kg 70 "
 Rindhäute, fr., o. K. kg 30 " Schaffelle, fr., o. K. kg 28 "
 Schaffelle, tr., o. K. kg 38 "
Maulwürfe Stück bis 18 Mark
Schafwolle bis 90 Mk. pro Kg
 Frauenhaar kg 60 M. Pferdemähne kg 25 M.
 Pferdeschweifh., geb. bis 50 M. alte Robbhaare kg 9 "
 Schuhfelle höchste Preise, für Postenlieferung, Händler und Schlächter höhere Preise. Straßenbahn wird vergütet.
Zinnsachen wie Wärmflaschen, Teller, Krüge, Spritzen, auch zerbrochen, 75 Mark pro kg
Sämtl. Almetalle wie Kupfer, Messing, Blei, Zink, Schokoladenpapier
Altpapier wie Zeitungen, Bücher u. Akten zu höchsten Tagespreisen
M. Schiffmann Dresden-A., Sarrostr. 10, beim Pirnaischen Platz. Tel. 19440

Kupfer, Messing, Zinn, Zink, Blei usw.
 kauft zu höchsten Preisen
Geyer, Dresden, Steinstr. 5, II.
 Fernruf 20 889.

Ämtliche Bekanntmachungen
Fleischverjorgung in der Stadt Dresden
 vom 1. bis 7. März 1920.
 Es erhalten auf die Reichsfleischkarte Reihe „B“
 Personen über 6 Jahre auf die Marken 1-10
 150 g Gefrierfleisch mit Knochen und Fleischwurft.
 Kinder bis zu 6 Jahren auf die Marken 1-5
 75 g Gefrierfleisch mit Knochen und Fleischwurft.
 Der Preis beträgt für Fleisch mit Knochen 8.00 M für das Pfund, 1.80 M für 150 g, für Fleisch 8.40 M für das Pfund, für Fleischwurft 8.50 M für das Pfund bei Abgabe an die Verbraucher.
 Dresden, den 2. März 1920 Der Rat zu Dresden.

Verteilung von Auslandsmilch
 (Ratsbekanntmachung vom 10. Januar 1920 abgedruckt in der Sächsischen Volkszeitung vom 12. Januar 1920)
 1. Am Mittwoch den 3. und Donnerstag den 4. März 1920 wird auf Abschnitt 7 der Auslandsmilchkarte ein halbes Liter Auslandsmilch zum Preise von 1 Mark verteilt.
 2. Die Verteilung erfolgt durch alle die Milchhändler und Milchgeschäfte, bei denen die Karte zur Anmeldung gelangte.
 3. Die Milchhändler haben die Milch rechtzeitig von der Zentralmolkerei zu beziehen. Gefäße sind mitzubringen.
 4. Zuwiderhandlungen sind strafbar nach der Bundesratsverordnung vom 26. September 1915.
 Dresden, am 2. März 1920. Der Rat zu Dresden.

Familien-Drucksachen
 Verlobungs-, Vermählungs- und Traueranzeigen
 sowie alle Arten Dank- und Besuchskarten liefert in
 sauberster geschmackvoller Ausführung schnell und preiswert
Saxonia-Buchdruckerei G. m. b. H., Dresden-A. 16, Holbeinstr. 46

Vom sächsischen Trunkkirchlein und der Alernsbewegung

Tag, den 3. März 1920.

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Ein Volk und Staat Lebensgemeinschaft oder Geschäftsgemeinschaft?

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Die Wahlverhältnisse bei den Wahlen

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Wohn-Wirtschaft

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Das Trunkkirchlein 'Sächsisches Trunkkirchlein' beginnt...

Vertical text on the left margin containing various notices and advertisements.

